



GZ.: 439-2/Kinderkrippe/86

MERKBLATT KINDERKRIPPE

(Allgemein gültige Regeln ab 2022/2023)

1.) STANDORTE:

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka betreibt die nachfolgenden Kinderkrippen.

Kinderkrippe Sandgrubenweg – 2 Gruppen

Sandgrubenweg 15, 8055 Seiersberg-Pirka

Kinderkrippe Pirka I

Rauscherstraße 7a, 8054 Seiersberg-Pirka

Kinderkrippe Pirka II

Rauscherstraße 3, 8054 Seiersberg-Pirka

Kinderkrippe Seiersberg

Premstätter Straße 7, 8054 Seiersberg-Pirka

2.) AUFNAHME, EINTRITT, AUSTRITT:

In unserer Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, deren Eltern erwerbstätig sind, aufgenommen.

Der Eintritt erfolgt frühestens im September (ident mit Schulbeginn), der Austritt erfolgt Anfang Juli (ident mit Schulschluss). Soweit Plätze frei sind, werden auch unter dem Jahr Kinder aufgenommen.

Die Aufnahmekapazität der Kinderkrippe ist jedoch begrenzt. Es werden daher bei Platzmangel in erster Linie Kinder ortsansässiger bzw. berufstätiger Eltern aufgenommen. Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich an bereits vorgemerkte Kinder mittels eines vom Gemeinderat festgelegten Punktesystems. Die Vormerkung kann ausschließlich im Gemeindeamt Seiersberg-Pirka vorgenommen werden. Vormerkungen gelten für alle Einrichtungen.

Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das gesamte Kinderkrippenjahr. Die Zahlungsverpflichtung besteht für den Kinderkrippenbeitrag ab dem 01.09. bis 31.07. des Folgejahres (11 Monate).

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe ist ferner die Unterfertigung des verbindlichen Anmeldeformulars und der darin enthaltenen Einzugsermächtigung für die Einhebung des Elternbeitrages. Weiter ist eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Berufstätigkeit (samt Dienstzeiten) für alle im selben Haushalt mit dem Kind lebenden Erziehungsberechtigten vorzulegen. Diese muss der Gemeinde Seiersberg-Pirka vor Besuch der Kinderkrippe vorgelegt werden. Veränderungen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Karenz, etc.) sind dem für die Kinderkrippe zuständigen Sachbearbeiter unverzüglich mitzuteilen.

Die Gemeinde als Erhalter der Kinderkrippe hat das Recht, das Betreuungsverhältnis auch während des laufenden Kinderbetreuungsjahres – jeweils zum nächsten Monatsletzten – zu beenden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Ein **Unverträglichkeitsverhältnis** des Kindes (Abneigung) zur Kinderkrippe.
- b) Eine **Übersiedlung** des Kindes an einen außerhalb der Gemeinde gelegenen Wohnort.
- c) Eine **Erkrankung des Kindes**, nach welcher der Besuch der Kinderkrippe nicht zumutbar ist, bzw. die vom Personal der Kinderkrippen aufgrund eines erhöhten zeitlichen Betreuungsaufwands oder aufgrund derer die medizinischen Fähigkeiten und Kompetenzen des Personals nicht im erforderlichen Ausmaß betreut werden kann.
- d) Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idGF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren **Beiträgen im Rückstand** sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.
- e) Im Falle einer (neuerlichen) **Karenz** kann ein bereits bestehender Kinderkrippenplatz längstens für den restlichen Monat, in dem die Niederkunft erfolgt und das darauffolgende Monat gewährt werden. Somit wird den Eltern trotz des Mutterschutzes vor der Geburt und für den Zeitraum der Geburt eine Hilfe geboten.
- f) Bei **Arbeitslosigkeit** kann ein bestehender Kinderkrippenplatz längstens für den restlichen Monat, in dem die Arbeitslosigkeit eingetreten ist und für den darauffolgenden Monat gewährt werden.

Sollte ein Austritt aus anderen Gründen erfolgen, so erlischt die Zahlungsverpflichtung nicht und es sind die Kinderkrippenbeiträge bis zum 31.07. des aktuell laufenden Kinderkrippenjahres zu entrichten.

3.) BETRIEBSZEITEN:

Die Kinderkrippe hat von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Für „Halbtag“ angemeldete Kinder können bis 13:00 Uhr in der Kinderkrippe betreut werden. Für „Ganztag“ angemeldete Kinder dürfen sich laut Gesetz täglich höchstens acht Stunden in der Kinderkrippe aufhalten. Wir bitten Sie dringend, diese Zeiten unbedingt einzuhalten.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist die Kinderkrippe geschlossen.

4.) FERIENZEITEN:

Die Ferienzeiten sind gleich wie in der Schule (ausgenommen Energiewoche):

- a) Die Hauptferien dauern vom Ende des Betriebsjahres bis zum Beginn des nächsten Betriebsjahres.
- b) Für die übrigen Ferien (Weihnachtsferien und Osterferien) gelten die Bestimmungen des Stmk. Schulzeitausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.
- c) Für alle weiteren Feier- bzw. Feiertage erfolgt eine Umfrage hinsichtlich des Betreuungsbedarfs der Eltern. Sollte eine überwiegende Zahl der Eltern keinen

Betreuungsbedarf haben, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Einrichtung an diesen Tagen zu schließen.

5.) LEISTUNGEN DER KINDERKRIPPE:

Die Kinderkrippe ist für die Jüngsten jener Ort, an dem sie Sicherheit und Geborgenheit erleben können. Den Kindern wird eine sichere und kontinuierliche Betreuungsumgebung geboten, die reich an Lernreizen ist. Es wird dafür gesorgt, dass den Kindern eine positive Gesamtentwicklung ermöglicht wird. Weiter hat die Kinderkrippe die Aufgabe, unter Berücksichtigung der individuellen Eigenart der Kinder deren soziale, emotionale, motorische und kognitive Entwicklung liebevoll zu unterstützen.

6.) ELTERNPFLICHTEN:

§ 30 des Kinderbetreuungsgesetzes 2000 idgF. lautet:

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hievon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.“

(5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Leiterin der Einrichtung über berufliche Veränderungen innerhalb der Familie (Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Karenz, etc.) ehestmöglich zu informieren.

Sollten Kinder trotzdem mit ansteckenden Krankheiten in der Kinderkrippe anwesend sein, sehen wir uns veranlasst, den zuständigen Distriktsarzt zu holen.

Medikamente dürfen in der Kinderkrippe nicht verabreicht werden.

7.) ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN:

Die Kinderkrippe definiert sich als eine familienergänzende und –unterstützende Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinkindern. Diese familienunterstützende Hilfe kann nur sichergestellt werden, wenn Eltern oder die Angehörigen miteinbezogen werden und in einen Dialog mit der Kinderkrippe eintreten. Ein intensiver Informationsaustausch zwischen Kinderkrippe und Elternhaus, das dringend notwendige gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit sind grundlegend für eine qualitätsvolle Betreuung. Wir bitten Sie, dies zu pflegen.

Für Spielzeug, Schmuck und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

8) Kosten

8.1) Kostenbeiträge

Die monatlichen **Elternbeiträge** für den Besuch der Kinderkrippe betragen derzeit **€ 170,- für einen Halbtagesplatz und € 220,- für einen Ganztagesplatz**. Die Zahlungsverpflichtung besteht für den Kinderkrippenbeitrag ab dem 01.09. bis 31.07. des Folgejahres (11 Monate).

Der Kostenbeitrag erhöht sich für Kinder deren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Seiersberg-Pirka liegt, um 10 %. Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert verrechnet.

Fehlt ein Kind längere Zeit, so kann eine Rückzahlung des Beitrages nicht geleistet werden, da die Ausgaben der Gemeinde dadurch nicht verringert werden.

Änderungen bleiben der Gemeinde vorbehalten und werden in den Kinderkrippen bekannt gegeben.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. verrechnet.

Die Formblätter zur Erlangung eines Landesbeitrages zum Elternbeitrag sind in der Kinderkrippe erhältlich.

8.2) Essenskosten

Das Mittagessen in der Kinderkrippe ist für Halbtags- und Ganztagskinder verpflichtend. Das Mittagessen wird zusätzlich mit **€ 4,00 inkl. USt. je Essensportion (normal) und € 4,80 für religionspezifische Mahlzeiten**. verrechnet. Die monatlichen Essensbeiträge werden gesondert vorgeschrieben. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, auf Preissteigerungen umgehend zu reagieren und die Essenskosten auch während des laufenden Betreuungsjahres anzupassen.

Eltern, deren Kinder die Betreuungseinrichtung an einzelnen Tagen oder Zeiträumen nicht besuchen, können das Essen bis spätestens 08:00 Uhr desselben Tages bei der Leiterin der Betreuungseinrichtung abbestellen. Erfolgt die rechtzeitige Abbestellung des Essens nicht oder zu spät, haben die Eltern die Kosten der Essensportionen zu tragen.

8.3) Förderungen

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka bietet für Ihre Bewohner/Innen neben indirekten Förderungen zusätzlich eine nach Familiennettoeinkommen **sozial gestaffelte Förderung** an.

Das Formular (bzw. Checkliste) für die Beantragung der sozial gestaffelten Förderung können Sie über unsere Homepage heruntergeladen werden Falls das Einkommen einen Anspruch rechtfertigt, kann der ausgefüllte Antrag mit den beschriebenen Nachweisen **bis zum 30.06.des jeweiligen Jahres** im Gemeindeamt abgegeben werden.

Stufen lt. Sozialstaffel- berechnung		Monatliches Familien Nettoeinkommen		Fördersatz
		von	bis	
1. + 2. Stufe	1	- €	1.952,22 €	50%
3. + 4. Stufe	2	1.952,23 €	2.196,26 €	40%
5. + 6. Stufe	3	2.196,27 €	2.440,30 €	30%
7. + 8. Stufe	4	2.440,31 €	2.806,35 €	20%
9. + 10. Stufe	5	2.806,36 €	3.294,41 €	10%
11. Stufe u. höher	6	über	3.294,41 €	0%

9.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

9.1) Aufsichtspflicht bei Festen und Veranstaltungen

Im Zuge der Durchführung von Festen und Veranstaltungen, bei denen auch betriebsfremde Personen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich dem Kinderbetreuungspersonal. Finden derartige Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung statt und sind Kinder in Begleitung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonst geeigneter und mit der Aufsicht betrauter Personen anwesend, so sind diese zur Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet.

Von den Kindern werden bei Festen und in der Gruppe Fotos gemacht und auch auf der Homepage der Gemeinde Seiersberg veröffentlicht. Sollten Sie damit nicht einverstanden ein, bitten wir Sie dies der Kinderkrippenleitung mitzuteilen.

9.2) Grundausrüstung der Kinder

Die Kinder sind mit folgender Grundausrüstung zu versehen:

- *) 2 Garnituren Reservekleidung
- *) 3 Stück Latzerl
- *) Windeln und individuelle Pflegeutensilien, Stoffwindeln als Wickelunterlage
- *) rutschfeste Hauspatschen
- *) Gummistiefel und Matschgewand
- *) Bettwäsche (Spannleintuch 135 cm x 55 cm)

10. KIDSFOX-APP

Der Informationsaustausch zwischen der Leiterin der Einrichtung und der Eltern erfolgt ausschließlich über „**KidsFox**“.

KidsFox ist ein Messenger und digitaler Assistent zugleich, der die Leiterin der Einrichtung sicher, effizient und einfach mit den Eltern kommunizieren lässt. Das „digitale Mitteilungsheft“ kann sowohl mit dem Webbrowser des Computers als auch mittels einer App am Smartphone oder Tablet (Android & Apple/iOS) genutzt werden. Hierbei werden die wichtigsten Informationen ohne Umwege an die Eltern bzw. Leiterin übermittelt und diese können darauf sofort reagieren.

KidsFox verarbeitet die Daten DSGVO-konform, in streng zertifizierten Datenzentren in der Europäischen Union. Für die Kommunikation über KidsFox müssen keine privaten Kontaktdaten ausgetauscht werden. Eltern können via KidsFox eine Abwesenheitsmeldung mit einem Klick an die Einrichtung senden.



Diese Seite mit der nachfolgenden Einverständniserklärung ist von **allen Erziehungsberechtigten** zu unterfertigen und gemeinsam mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen verbindlichen Anmeldung in der Gemeinde Seiersberg-Pirka (Hr. Christian Werhonnig), abzugeben.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich (Wir) habe(n) das Merkblatt für die Kinderkrippe durchgelesen und bin (sind) mit den darin enthaltenen Regelungen vorbehaltlos einverstanden.

NAME DES KINDES

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten